

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
18/1068**
A15, A04

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Finger weg vom OGS-Rechtsanspruch – die Landesregierung muss kurzfristig ein Rettungsprogramm für den Ganzttag auflegen“, Drs. 18/5851

Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung und des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend den o. g. Antrag der Fraktion der SPD und die Möglichkeit, vorab schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ist ein wichtiger Beitrag, um Bildungschancen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern sowie den Personal- und Fachkräftebedarf zu sichern. Daher setzen sich die Kommunen vor allem in ihrer Funktion als Schulträger seit Langem aktiv für den Ausbau von Ganztagschulen ein. Mit ihren Kenntnissen über die Situation vor Ort sind sie zuverlässiger Kooperationspartner des Landes und werden dies auch bei der künftigen Umsetzung des Rechtsanspruchs sein. Die mit der Ganztagsförderung verfolgten Ziele können jedoch nur erreicht werden, wenn die nötigen Rahmenbedingungen seitens des Landes geschaffen werden. Dies ist bislang nicht der Fall und muss dringend schnellstmöglich erfolgen. Es herrscht weiterhin große Verunsicherung. Angesichts des eklatanten Fachkräftemangels im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe haben viele Kommunen große Zweifel, dass der Ausbau bis zum Wirksamwerden des Rechtsanspruchs am 01.08.2026 im benötigten Umfang realisiert werden kann.

Unsere Forderungen hierzu haben wir jüngst in einem gemeinsamen Positionspapier an den Ministerpräsidenten gerichtet (**Anlage**). Gerne stehen wir in der Anhörung für Fragen zur Verfügung.

23.11.2023

Städtetag NRW
Pia Amelung
Referentin
Telefon 0221 3771-320
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
AktENZEICHEN: 40.20.40 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referentin
Telefon 0211 300491-240
v.von-hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
AktENZEICHEN: 40.10.32

Städte- und Gemeindebund NRW
Milena Magrowski
Referentin
Telefon 0211 4587-236
milena.magrowski@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
AktENZEICHEN: 42.6.1-001/014

Hierauf Bezug nehmend positionieren wir uns in der Sache gerne wie folgt:

1. Zuständigkeiten klar regeln

Zunächst ist erforderlich, dass die Zuständigkeiten für die Umsetzung des Rechtsanspruchs klar und sachgerecht geregelt werden.

Auf örtlicher Ebene muss die Letztverantwortung für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs den kommunalen Schulträgern zugewiesen werden. Dafür spricht ihre Sachnähe, da die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern schon bisher ganz überwiegend in der Schule erfolgt. Die Schulen und Schulträger kennen die Bedarfe der Eltern und Schüler, verfügen über die erforderlichen Räumlichkeiten oder können diese schaffen, organisieren den Mensabetrieb und den Schülerverkehr. Zudem können sie eine enge Koordination des Schul- und Ganztagsangebots gewährleisten und die Verzahnung im Sinne des gebundenen Ganztags fördern. Denn es ist erkennbar, dass Eltern immer häufiger den Wunsch nach Rhythmisierung und gebundenem Ganztags haben. Dies ist auch bildungspolitisch richtig und sinnvoll, um eine längere Förderung von Kindern im Grundschulalter insbesondere in benachteiligten Sozialräumen zu ermöglichen. Dabei sind, wie auch bisher, die außerschulischen Bildungsanbieter einzubeziehen, um die (Ganztags-)Schulen zu umfassenden Lern- und Lebensorten auszugestalten. Es ist daher erforderlich, auf Augenhöhe zu agieren.

Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf den kreisangehörigen Raum zu richten. Da die örtlichen Jugendhilfeträger im kreisangehörigen Raum oftmals nicht mit den Schulträgern identisch sind, könnten Rechtsträger verantwortlich gemacht werden, die rechtlich und tatsächlich keine Handhabe besitzen, den Ganztagsausbau auch sicherzustellen. Das Land hat bereits die Fördermittel aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau) den Schulträgern zugewiesen; nun muss es auch die Aufgabe und Letztverantwortlichkeit entsprechend zuweisen.

Die Zuständigkeitszuordnung auf Landesebene muss dem folgen: Das Schulministerium muss die alleinige Federführung bei der Umsetzung des Anspruchs auf ganztägige Betreuung erhalten. Dies sollte zugleich zu einer Beschleunigung der bisher trägen Vorbereitungsprozesse führen.

2. Zeitnah Rahmenbedingungen schaffen

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung wird ab dem Schuljahr 2026/2027 aufwachsend den Grundschulkindern der ersten bis zur vierten Klassenstufe zustehen. Um diesen zukunftssicher auszugestalten, ist es dringend notwendig, konkrete Vorgaben für die Umsetzung zu schaffen – schon jetzt ist wertvolle Zeit seit der bundesgesetzlichen Einführung des Anspruchs ungenutzt geblieben. So brauchen die Kinder, ihre Eltern und die im Arbeitsfeld beschäftigten Personen Klarheit hinsichtlich der Ausgestaltung des künftigen Ganztags. Zudem sind die Kommunen gefordert, die erforderliche Infrastruktur zu schaffen. Dies erfordert umfangreiche personelle, inhaltliche, räumliche und organisatorische Vorbereitungen vor Ort.

Das Land muss zeitnah ein realistisches Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs vorlegen. Zu bedenken sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen. Schon jetzt herrscht ein eklatanter und kurzfristig nicht zu behebender Fachkräftemangel im Bereich der Sozial- und Erziehungsberufe. Dieser ist (nicht nur) beim Ausbau von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung enorm zu spüren. Kindertagesbetreuung und Ganztags werden aber voraussichtlich auf den gleichen Kreis an Personal und Fachkräften zugreifen müssen. Mithin stellt der Fachkräftemangel auch für die Umsetzung des Rechtsanspruchs die größte Herausforderung dar. Angesichts der noch immer nicht geklärten Rahmenbedingungen und der somit nur bedingt möglichen Vorbereitungen halten die Kommunen die Umsetzung des Rechtsanspruchs bis 2026 daher für konkret gefährdet. Denn die personellen Kapazitäten sind zwingende Voraussetzung für eine angemessene Betreuung und Bildung der Kinder im Ganztags.

Vor diesem Hintergrund muss der Fokus zunächst darauf gelegt werden, ein bedarfsdeckendes Angebot auf- und auszubauen. Es sollte eruiert werden, ob flexible Umsetzungsfristen geschaffen werden können, z. B. mit Blick auf etablierte Betreuungsangebote, die den ab 2026 vorgesehenen Mindeststundenrahmen unterschreiten. Zugleich muss dem bereits beschäftigten Personal im Ganztagsbetrieb eine Beschäftigungsgarantie ausgesprochen werden, um die bestehenden Strukturen zu erhalten. Erst in einem zweiten Schritt können weitergehende Standardveränderungen realisiert werden. Insoweit ist das Land schon heute aufgefordert, seine Fachkräfteoffensive zu intensivieren. Dies erfordert insbesondere den Ausbau des Lehrpersonals an Fachschulen und eine Erhöhung der Kapazitäten an Ausbildungs- und Studienplätzen.

Sowohl bei der Erarbeitung dieser Rahmenbedingungen als auch bei ihrer Fortentwicklung bedarf es eines engen und kontinuierlichen Zusammenwirkens der Beteiligten. Die Kommunen sind als örtliche Schul- aber ggf. auch als Jugendhilfeträger dauerhaft und strukturell in die Arbeitsprozesse auf Landesebene einzubeziehen. Dies erfordert institutionalisierte Gremien für die Zusammenarbeit zwischen Land und den Kommunen.

3. Finanzierung auskömmlich gestalten

Neben den umfassenden organisatorischen und fachlich-inhaltlichen Bemühungen vor Ort ist eine auskömmliche Finanzierung der Umsetzung des Ganztagsanspruchs zentraler Gelingensfaktor.

Schon jetzt ist absehbar, dass die durch den Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel bei weitem nicht ausreichen werden. Hier muss das Land endlich seine finanzpolitische Verantwortung übernehmen und seiner rechtlichen Verpflichtung aus Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung entsprechend die Kosten des Rechtsanspruchs vollständig und dauerhaft dynamisiert übernehmen. Vor diesem Hintergrund ist, wie bereits mehrfach kommuniziert, auch der im Rahmen der Förderrichtlinie Ganztage vorgesehene kommunale Eigenanteil sinnwidrig, da er ohnehin über den Belastungsausgleich erstattet werden muss.

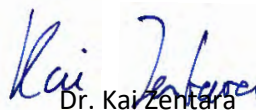
Um die Kosten abschätzen zu können, muss das Land zeitnah eine solide Bedarfsprognose erstellen. Zudem müssen auch für die Kostenprognose die Rahmenbedingungen der Umsetzung des Ganztagsanspruchs verbindlich geregelt werden (dazu oben). Nur so kann der entstehende Aufwand beziffert werden. In diesem Kontext wird unter anderem entscheidend sein, ob und ggf. in welchem Umfang Elternbeiträge für die Inanspruchnahme des Ganztagsangebots erhoben werden sollen.

Gerne stehen wir in der Anhörung, aber auch darüber hinaus, für Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Daniela Schneckenburger
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Bildungschancen verbessern, Finanzierung sichern, Rahmenbedingungen zügig und realistisch gestalten Positionierung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschul- alter in Nordrhein-Westfalen

Bestmögliche Bildung für alle Kinder und Jugendlichen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Grundschulalter ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung von Bildungschancen von Kindern, für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Sicherung des Fachkräftebedarfs. Ganztagsbeschulung unterstützt die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Diese Ziele werden jedoch nur dann erreicht, wenn die Ganztagsbetreuung und die schulische Bildung personell, organisatorisch und inhaltlich gemeinsam gestaltet werden.

Die Kommunen engagieren sich bereits seit Jahren aktiv beim Ausbau der Ganztagschulen. Als Schulträger tragen sie die Verantwortung für die bauliche Realisierung von Ausstattungsstandards des Ganztages und verfügen über umfangliche Expertise bei der bisherigen Ausgestaltung des Ganztages. Sie kennen die Bedarfe von Eltern und die besonderen Herausforderungen ihrer Sozialräume vor Ort im Detail. Sie sind daher Kooperationspartner des Landes bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Schwierig ist vor allem, geeignetes Personal zu finden. Schon heute herrscht auf dem Arbeitsmarkt im Bereich der Erziehungs- und Sozialberufe ein riesiger Mangel. Der zusätzliche Kräftebedarf allein in NRW dürfte in die Zehntausende gehen. Die Kommunen sehen daher die Umsetzung des Rechtsanspruches bis 2026 als gefährdet an.

Festzustellen ist: Die Vorbereitungen zur Umsetzung des bereits vor zwei Jahren durch Bund und Länder beschlossenen Rechtsanspruches verlaufen in NRW schleppend. Die Landesregierung hat mit der Zuordnung der Aufgabe an zwei Ministerien mit dazu beigetragen, dass dringend notwendige organisatorische Entscheidungen bis heute nicht getroffen wurden. Die Kommunen werden bislang nicht angemessen beteiligt, ihre Expertise wird nicht in der möglichen und gebotenen Form in die Konzeption des Ganztages eingebunden. Die beteiligten Ministerien lassen die Kommunen im Unklaren über die Ausgestaltung baulicher, personeller und pädagogischer Standards des Ganztages. Das Land trägt die Verantwortung dafür, wenn eine vollständige Umsetzung des Rechtsanspruches bis 01.08.2026 nicht gelingen wird.

Als Städte, Kreise und Gemeinden erwarten wir:

1. Das Land NRW muss die Neuregelung des Ganztages als bildungspolitische Chance nutzen und daher zwingend die pädagogische sowie qualitative Ausführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Grundschulalter im Schulgesetz verankern, mithin die Aufgabe den Schulträgern zuweisen. Die Federführung für die Umsetzung des Vorhabens ist daher dem Schulministerium zu übertragen.
2. Wenn es dem Wunsch der örtlichen Gemeinschaft entspricht, müssen Angebote des gebundenen Ganztages auch im Primarbereich zugelassen werden. Angebote des **gebundenen Ganztages** müssen sozialraumorientiert ermöglicht und bedarfsgerecht ausgebaut werden.
3. Das Land muss seine finanzpolitische Verantwortung übernehmen und gleiche Bedingungen für die Ausgestaltung des Ganztages in NRW ermöglichen. Die Kommunen erwarten, dass das Land NRW seine **rechtliche Verpflichtung** aus Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung erfüllt und **die Kosten des Rechtsanspruchs vollständig und dauerhaft dynamisiert übernimmt**. Zu diesem Zweck muss das Land kurzfristig eine kommunalscharfe Bedarfsprognose erstellen.
4. Die organisatorische, personelle und finanzielle **Verantwortung** für den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung liegt ab dem 01.08.2026 vollständig **beim Land**. Das Land ist dringend aufgefordert, in seiner Finanzplanung entsprechende Vorkehrungen zu treffen sowie dem bestehenden Personal im Ganztagsbetrieb eine **Beschäftigungsgarantie** auszusprechen.
5. Die Kommunen sind als örtliche Jugendhilfe- und Schulträger wesentliche Kooperationspartner des Landes. Es ist daher notwendig, **Arbeitsprozesse auf Augenhöhe** und in gemeinsamer Vereinbarung endlich zu gestalten. Hierfür bedarf es zwingend institutionalisierter Gremien für die Zusammenarbeit zwischen Land und den Kommunen, die die räumlichen und konzeptionelle Fragen des Ganztages inklusive des Personaleinsatzes von Lehrerinnen und Lehrern im Ganztagsbetrieb in den Blick nehmen. Dies betrifft Fragen des Mensabetriebs, der Mitnutzung von Schulräumlichkeiten für den OGS-Betrieb nach Schulschluss oder auch die Flexibilisierung des OGS-Angebots in Bezug auf die Stundenmodelle.
6. Eltern, Kinder und Fachkräfte brauchen Klarheit. Angesichts der enormen Verzögerungen durch Bund und Länder bei der Umsetzung des Rechtsanspruches fordern wir ein realistisches Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruches ab 2026. **Standardveränderungen** können erst realisiert werden, wenn der Ausbau bedarfsdeckend gelungen ist. Daher schlagen wir vor, dass das Land sehr kurzfristig öffentlich erklärt, dass zunächst bis zum 31.07.2030 auf die Setzung weiterer Standards verzichtet wird. Die Verankerung einer jugendhilferechtlichen Betriebserlaubnispflicht würde rechtliche und organisatorische Hürden bei der Realisierung von Plätzen schaffen, die das Ausbauziel massiv beeinträchtigen. Selbstverständlich ist trotzdem ein umfassender Kinderschutz im Ganztagsbetrieb zu gewährleisten.

7. Bereits heute gestaltet sich der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung und die Eröffnung von neuen Betreuungsgruppen aufgrund des deutlich spürbaren **Fachkräftemangels** als sehr schwierig. Der Fachkräftemangel ist bereits jetzt zentrales Hindernis bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs. Das Land wird aufgefordert, eine Fachkräfteoffensive mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen auf den Weg zu bringen bzw. zu intensivieren. Dazu gehört insbesondere der Ausbau des Lehrpersonals in Fachschulen und eine Erhöhung der Kapazitäten an Ausbildungsplätzen für Erzieherinnen und Erzieher.

8. Ganztagschulen im Sinne einer **Ganztagsförderung** für Kinder im Grundschulalter sollen zu echten Lern- und Lebensorten werden. Dazu gehören schulische und außerschulische Bildungsangebote, gezielte individuelle Förderung, formelles und informelles Lernen, ein vollwertiges Mittagessen und begleitende sozialpädagogische Beratung und Betreuung. **Angebote der offenen Jugendarbeit, des Sports, der kulturellen Bildung und weiterer außerschulischer Bildungsanbieter insbesondere im sozialräumlichen Umfeld der jeweiligen Schule sollen bei der Organisation der Ganztagschule eingebunden werden.** Inklusion muss auch hier gelebt werden.